

# ZH\_OBERGERICHT PC120018 vom 17. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC120018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC120018)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC120018 du 17 avril 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT PC120018 del 17 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

Vor Bezirksgericht Dietikon ist ein Scheidungsverfahren zwischen den Eheleuten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hängig (act. 5). Mit Verfügung vom 23. Februar 2012 setzte das Einzelgericht den Parteien u.a. eine Frist an zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 4'200.-, unter Hinweis, dass dieser Betrag von einer Partei alleine oder von beiden Parteien je zu einem Teil bezahlt werden könne (act. 5/3 S. 3). Das von A.\_\_\_\_\_ gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (recte: unentgeltliche Rechtspflege, vgl. Art. 117 ff. ZPO) wies das Einzelgericht mit Verfügung vom 15. März 2012 ab (act. 4). Diesen Entscheid focht A.\_\_\_\_\_ mit Beschwerde an (act. 2).

### E. 2

a) Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie habe in ihrem Gesuch die Krankenkassenprämie nicht erwähnt, deshalb habe die Vorinstanz bei der Grundbedarfsberechnung die Krankenkassenprämie in der Höhe von Fr. 226.60 (inkl. Prämienverbilligung) nicht berücksichtigt. Bei Berücksichtigung der nun im Beschwerdeverfahren belegten Krankenkassenprämie ergäbe sich lediglich ein Überschuss von Fr. 337.40 anstatt Fr. 564.-, wie die Vorinstanz berechnet habe (act. 2 sinngemäss). b) Die Beschwerdeführerin übersieht, dass die Vorinstanz die Krankenkassenprämie in ihre Berechnung einbezogen hat und zwar ohne Berücksichtigung einer Prämienverbilligung. Gestützt auf die Aufstellung der Beschwerdeführerin berechnete die Vorinstanz einen Bedarf von Fr. 3'018.- (Grundbetrag von Fr. 1'200.-, Miete Fr. 1'170.-, Nebenkosten Fr. 65.-, Mobilität Fr. 89.-, Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 25.-, Natel/Internet Fr. 120.-, Billag Fr. 39.-, Steuern Fr. 310.-). Unter Hinweis, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Bedarfsaufstellung die Krankenkassenkosten nicht aufgeführt habe, aber hierfür ein Beleg über Fr. 278.60 eingereicht worden sei, berücksichtigte die Vorinstanz auch diese Aufwandposition. Es resultiert demnach ein monatlicher Bedarf von Fr. 3'296.60 (Fr. 3'018.- + Fr. 278.60). Diesen monatlichen Aufwendungen stellte die Vorinstanz ein Einkommen von - 3 - Fr. 3'860.60 gegenüber und berechnete demgemäss einen Überschuss von Fr. 564.- (Fr. 3'860.60 – Fr. 3'296.60). Aufgrund der heutigen Ausführungen ergibt sich, dass sich der Überschuss durch die Prämienverbilligung um Fr. 52.- (Fr. 278.60 – Fr. 226.60) auf Fr. 616.- erhöht. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

### E. 3

Gestützt auf Art. 119 Abs. 6 ZPO werden für das Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben (OGer ZH PC110052 vom 23. November 2011, entgegen BGE 137 III 470). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.